

BRANDSCHUTZ IN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Stand: Oktober 2014

1. **Allgemeine Informationen**
2. **Verhütung von Bränden**
 - 2.1 **Offenes Feuer, Rauchen, Gasgeräte**
 - 2.2 **Brennbare Stoffe**
 - 2.3 **Raumausstattung**
 - 2.4 **Elektrische Geräte und Anlagen sowie Spielzeug**
3. **Rettungswege**
4. **Brandschutzbeauftragter**
5. **Brandschutzübung**
 - 5.1 **Durchführung**
 - 5.2 **Löschgeräte**
 - 5.3 **Alarmzeichen**
6. **Sonstige Hinweise**
 - 6.1 **Ansprechpartner**
 - 6.2 **Wichtige Rechtsgrundlagen auf einen Blick**
 - 6.3 **Weitere Informationsmaterialien zum Brandschutz in Tageseinrichtungen**

1. Allgemeine Informationen

Diese Ausführungen gelten für **Tageseinrichtungen**, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden (§ 45 SGB VIII), nicht für sonstige betreute Wohnformen (§ 48 a SGB VIII).

2. Verhütung von Bränden

2.1 Offenes Feuer, Rauchen, Gasgeräte

- Der Gebrauch von **offenem Feuer** ist auf die Aufenthaltsräume zu beschränken.
- Das **Rauchen** ist nur außerhalb der Einrichtungen gestattet.
- Alle Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. Herde, Hockerkocher, Heißwasserbereiter) müssen mit einer Züandsicherung versehen sein.
- In Einrichtungen, in denen **Gasverbrauchseinrichtungen** betrieben werden, ist an geeigneter Stelle ein Hinweis zum Verhalten bei Gasaustritt mit der Angabe über den Ort der Hauptabsperreinrichtung anzubringen.
- **Kerzen** sind nur auf nichtbrennbaren Ständern mit ausreichendem Wachsfang zu verwenden. **Kerzen** dürfen nur in Gegenwart Erwachsener verwendet werden; gleichzeitig sind Löschmittel bereitzuhalten.
- **Zündhölzer und Feuerzeuge** sind so aufzubewahren, dass sie dauernd dem Zugriff von Kindern entzogen sind, die nicht die Gewähr für einen sorgsamem Umgang damit bieten.

2.2 Brennbare Stoffe

- Größere Mengen **brennbarer Abfälle** (Späne, Papier usw.) sind umgehend zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen (Müllkästen, Brennstofflager) zu sammeln.
- Für die vorübergehende Aufbewahrung **brennbarer Abfälle** in Bastelräumen und Aufenthaltsräumen sind Abfallbehälter aus nicht brennbarem Material mit Deckel aufzustellen.
- **Reinigungsarbeiten mit entzündlichen Flüssigkeiten** dürfen in geschlossenen Räumen nicht vorgenommen werden. Für die Lagerung entzündlicher Flüssigkeiten gelten die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) und die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20 – Läger) in den jeweils geltenden Fassungen.
- In Gebäuden und deren Nähe sowie in der Nähe von brennbaren Gegenständen dürfen **Feuerwerkskörper und Abfälle** nicht verbrannt werden.

2.3 Raumausstattung

- Bei der Ausstattung von Räumen ist darauf zu achten, dass **Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände** sowie **schmückende Raumausstattungen**, die zu bestimmten Anlässen angebracht und danach wieder entfernt werden (Dekorationen), nicht feuergefährlich sind.
- **Dekorationen**, die an der Decke befestigt oder unterhalb der Decke gespannt werden, dürfen zur Verhinderung der Brandausbreitung nur aus schwer entflammbarem Material bestehen. Dekorationen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sind nur zugelassen, solange sie frisch sind.
- **Weihnachtsbäume** sind nur mit elektrischer Beleuchtung, die den Voraussetzungen nach Nr. 2.4. entspricht, zugelassen. Sie sind so aufzustellen, dass Brandgefahren nicht entstehen und Rettungswege nicht behindert werden.

- Da **Dekorationen** die Brandgefahr erhöhen, ist in derart ausgestatteten Räumen eine besondere Aufsicht beim Gebrauch von offenem Feuer geboten.

2.4 Elektrische Geräte und Anlagen sowie Spielzeug

- Bei der **Beschaffung von Geräten und Spielzeug** ist darauf zu achten, dass diese den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S.1350, 1470) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Dieses ist gewährleistet, sofern das Produkt mit einem CE-Zeichen versehen ist.
- Beim **Gebrauch** sind die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ vom 1. Januar 2004 (GUV-V A 1) und die Unfallverhütungsvorschriften „Kindertageseinrichtungen“(GUV-V S2) vom April 2009 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die **Benutzung von Heizgeräten** ist nur mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und unter Aufsicht zugelassen. Heizgeräte sind vor unbefugter Benutzung zu sichern.
- Geräte wie z.B. **Computer, Radio- und TV-Apparate** dürfen nur betrieben werden, wenn die vom Hersteller genannten Mindestabstände zu anderen Gegenständen eingehalten und die sonstigen Betriebsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Die **Benutzung von Tauchsiedern** ist nicht gestattet.
- **Für elektrische Anlagen und Betriebsmittel** sind zudem die Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV –V A3) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die Regelungen zur Errichtung, Instandhaltung und Prüfung gemäß §§ 3 und 5 GUV-V A3 durch eine Elektrofachkraft. Abhängig von der nach der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung können kürzere Prüfzeiten erforderlich werden. **Elektrische Geräte** müssen der Ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV) vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

3. Rettungswege

- In den Einrichtungen müssen die erforderlichen **Rettungswege** gut sichtbar beschildert sein, so dass sich im Gefahrenfall auch betriebsfremde Personen sofort und mühelos orientieren können. Die Rettungswege und die **Art der Beschilderung** sind der Baugenehmigung zu entnehmen oder müssen mit der Baugenehmigungsbehörde abgestimmt werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde. Hierbei ist gemeinsam nach Wegen zu suchen, die **Erfordernisse der Brandsicherheit** mit den pädagogischen Aufgaben der Einrichtung in Übereinstimmung zu bringen.
- Die als Rettungswege ausgewiesenen und beschilderten **Flure, Treppenträume und Ausgänge** sind unbedingt von abgestellten Gegenständen jeder Art, zum Beispiel Möbeln, Kisten, Kartons, Kinderwagen oder Fahrrädern, freizuhalten. Damit ist auch ein nur vorübergehendes Abstellen untersagt. Flurnischen dürfen nur mit schwer entflammaren Gegenständen möbliert werden.
- In den Einrichtungen ist immer ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich. Sogenannte Rettungsrueten sind als Rettungsweg nicht zulässig.
- **Türen und Ausgänge ins Freie** müssen während der Betriebszeit unverschlossen bleiben. Stehen dem zwingende innerbetriebliche Gründe entgegen, muss sichergestellt sein, dass in verschlossen gehaltenen Bereichen ständig Personal anwesend ist und Türen, Flure sowie Ausgänge ins Freie von diesem sofort und ohne Hilfsmittel geöffnet werden können.

- Soweit dieses in der Verkehrsicherungspflicht des Trägers liegt, sind alle für eine Brandbekämpfung ausgewiesenen **Zufahrten und Zugänge** stets freizuhalten. **Kraftfahrzeuge** dürfen nur auf Stellplätzen oder Garagenstellplätzen abgestellt werden. Auf **Rettungswegen** sowie auf **Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr** ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen verboten. Auf das Verbot ist an geeigneter Stelle hinzuweisen.

4. Brandschutzbeauftragter

- Der Leiter der Einrichtung oder ein/e besonders hierzu benannte/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist **Brandschutzbeauftragter** und für die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Maßnahmen verantwortlich.
- Für die Beseitigung gemeldeter oder festgestellter Gefahrenherde ist zu sorgen. Hierbei sind die pädagogischen Bedürfnisse möglichst mit den Erfordernissen der Sicherheit abzustimmen.
- Es wird empfohlen, allen in der Einrichtung tätigen Bediensteten und nebenamtlich beschäftigten Kräften bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in halbjährlichen Abständen dieses Informationsblatt gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu geben.

5. Brandschutzübung

5.1 Durchführung

- In halbjährlicher Folge ist eine **Alarmübung** durchzuführen. Dabei sind insbesondere Verhaltensweisen bei Ereignissen, wie zum Beispiel Rauchentwicklung, Feuerausbreitung oder Gasaustritt einzuüben.
- Von der **Alarmübung** darf ausnahmsweise nur aus besonderen pädagogischen Gründen abgesehen werden. Als Ersatz ist dann eine **Übungsbesprechung unter Beteiligung des gesamten Personals** durchzuführen. Es sind hierbei alle notwendigen Räumungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller denkbaren Hindernisse und Probleme im Hinblick auf einen Ernstfall durchzuspielen. Besondere pädagogische Gründe als Ausnahmegrund sind so aufzuarbeiten, dass dennoch jährlich mindestens einmal eine Alarmübung auch tatsächlich durchgeführt wird.
- Über jede **Alarmübung oder Besprechung** ist ein schriftlicher Bericht zu einer besonderen Akte zu nehmen, dem die pädagogische Begründung für eine lediglich durchgeführte Besprechung voranzustellen ist. Es ist eine Sammelstelle außerhalb der Tageseinrichtung für Personal und Kinder festzulegen.

5.2 Löschgeräte

- In jeder Einrichtung müssen **Feuerlöschgeräte** in ausreichender Zahl vorhanden sein. Auf die bezüglich der Brandschutzgeräte erlassenen Regelungen in den jeweiligen Bau- und Betriebsgenehmigungen wird hingewiesen.
- Die Bediensteten der Einrichtung müssen mit der Handhabung der **Feuerlöschgeräte** und der **technischen Sicherheitseinrichtungen** vertraut sein.

5.3 Alarmzeichen

- Es ist ein **Alarmzeichen**, das von sonstigen Signalzeichen einwandfrei unterscheidbar sein muss, festzulegen.
- Es muss überall gut zu hören und allen in der Einrichtung befindlichen Personen bekannt sein.

- Das **Alarmzeichen** muss von jedem Bediensteten, der einen Brand, Rauchentwicklung oder Gasaustritt bemerkt oder eine entsprechende Meldung erhält, schnell und sicher ausgelöst werden können.
- Es darf kein elektrisches **Alarmzeichen** (Explosionsgefahr bei Gasaustritt) verwendet werden.

6. Sonstige Hinweise

6.1 Ansprechpartner

- Unfallverhütungsvorschriften können bei der **Unfallkasse Berlin**, Culemeyerstr. 2, 12277 Berlin, Tel.: 76240, Telefax: 7624-127, bestellt werden.
- Für Fragen der Feuersicherheit stehen das **Bau- und Wohnungsaufsichtsamt** des Bezirks und die örtlich zuständigen Direktionen der **Berliner Feuerwehr** zur Verfügung.
- Für Fragen der Gassicherheit steht der Entstörungsdienst der **GASAG (NBB)** unter Tel.: 787272 zur Verfügung.

6.2 Wichtige Rechtsgrundlagen auf einen Blick

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt) (1. ProdSV) vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20 – Läger), Ausgabe April 2001 (BArbBl. 4/2001 S. 60, zuletzt geändert BArbBl. 6/2002 S. 63)
- Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) vom Juli 2004
- Unfallverhütungsvorschriften „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) vom April 2009
- Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV –V A3) vom Dezember 1978 (zuletzt geändert im Januar 1997)
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) (2. GPSGV) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470)

6.3 Weitere Informationsmaterialien zum Brandschutz in Tageseinrichtungen

- Dokumentation zur Informationsveranstaltung - Brandschutz in Kindertagesstätten -, Februar/März 2000, Landesjugendamt Berlin/Einrichtungsaufsicht SenBJW)
- „Brandschutz- und Notfallplanungen in Kindertageseinrichtungen“, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen